



Staatsministerin Michaela Kaniber
informiert

Ausführungsverordnung Düngeverordnung –
Ausweisung der mit Nitrat belasteten
und eutrophierten Gebiete in Bayern

aktuell +++



StMELF

+++

aktuell

StMELF

+++

Stand Dezember 2020

Die im Mai 2020 novellierte Düngeverordnung (DüV) verpflichtet die Landesregierungen mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Bayern setzt die Bundesvorgaben mit der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) um. In Bayern liegen 12 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) im roten Gebiet und 28 % der LF im gelben Gebiet. Der Grundwasserschutz wird auch mit Reduzierung des Flächenumfangs der roten Gebiete durch die neuen rechtlichen Vorgaben deutlich gestärkt:

1. Da der Stickstoffgehalt der Wirtschaftsdünger bei der Düngung höher angerechnet wird, geht der Düngemiteleininsatz insgesamt zurück.
2. Die künftigen Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer in den gelben Gebieten reduzieren auch die Nitratreinträge ins Grundwasser.
3. Die Vorgaben in den roten Gebieten sind deutlich weitreichender als die bisherigen Maßnahmen.

Warum werden nitratbelastete und eutrophierte Gebiete ausgewiesen?

In vielen Gebieten der Bundesrepublik ist die Belastung des Grundwassers mit Nitrat und der Oberflächengewässer mit Phosphor trotz der Bemühungen der Landwirtschaft immer noch zu hoch. Mitte 2018 hat daher der Europäische Gerichtshof die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt. Daraufhin hat die Bundesregierung im Mai 2020 die Düngeverordnung novelliert, die die Landesregierungen dazu verpflichtet, bis zum 31.12.2020 Gebiete mit einer hohen Nitrat- („rote Gebiete“) bzw. Phosphorbelastung („gelbe Gebiete“) auszuweisen, in denen erhöhte Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen gestellt werden.

Wie erfolgt die Ausweisung der belasteten Gebiete in Bayern?

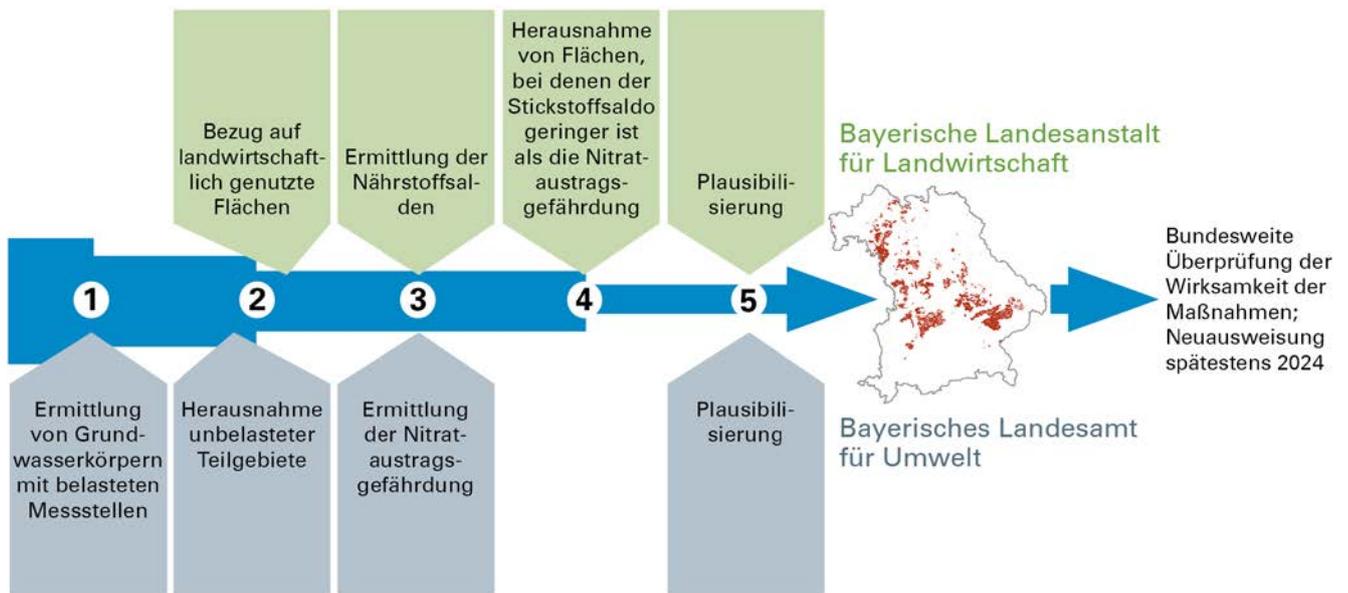
Um in den Bundesländern ein einheitliches Vorgehen sicher zu stellen, hat der Bund die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) erlassen. Welche Gebiete in Bayern betroffen sind, wird durch die Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) festgeschrieben und bekannt gegeben. Sie wurde am 22.12. 2020 durch den Ministerrat beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Nach welchen Kriterien wurden in Bayern die roten Gebiete ausgewiesen?

Nach den Vorgaben der AVV GeA werden bei der Ausweisung der roten Gebiete die Grundwasser-Messwerte, die Nitrataustragsgefährdung der Böden und die Stickstoffsalden aus der Landwirtschaft berücksichtigt. Die betroffenen Gebiete werden bundes einheitlich und so verursachergerecht wie möglich ausgewiesen. Die einzelnen Ausweisungsschritte einschließlich der Zuständigkeiten für die einzelnen Schritte sind der Abbildung auf der nächsten Seite oben zu entnehmen.

Im ersten Schritt werden die 260 Grundwasserkörper Bayerns anhand von Wasseruntersuchungen des Ausweisungsmessnetzes (589 Messstellen) beurteilt. Nur Grundwasserkörper mit mindestens einer belasteten Messstelle oder einer relevanten Belastung einer öffentlichen Trinkwassergewinnung werden weiter betrachtet, alle anderen fallen aus der Gebietskulisse.

Im zweiten Schritt wird anhand von Wasseranalysen aus zusätzlichen sogenannten Stützmesstellen (ca. 6000) die Ausdehnung der Belastung innerhalb eines Grundwasserkörpers ermittelt, sodass unbelastete Teilbereiche ebenfalls herausgenommen werden können. Dies konnte mit dem in der AVV GeA vorgegebenen Regionalisierungs-Verfahren in 52 der 74 zu betrachtenden Grundwasserkörper durchgeführt werden. In den übrigen Grundwasserkörpern war die Messstellendichte für das Verfahren noch nicht ausreichend.



In die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete fließen die Grundwasser-Messwerte, die Nitrataustragsgefährdung der Böden und die Stickstoffsalden aus der Landwirtschaft ein.

Im dritten Schritt modelliert die Wasserwirtschaft kleinräumig die Nitrataustragsgefährdung. Das Ergebnis drückt aus, bei welchem Stickstoffüberschuss der Schwellenwert von 50 mg Nitrat pro Liter im Sickerwasser überschritten wird. Parallel dazu berechnet die Landwirtschaftsverwaltung den Stickstoffsaldo auf Gemarkungsebene. Der Stickstoffsaldo ist die Differenz der Stickstoff-Zufuhr und Stickstoff-Abfuhr auf den landwirtschaftlichen Flächen. Dazu werden alle verfügbaren Daten der Jahre 2017 bis 2019 herangezogen. Die Berechnung berücksichtigt unter anderem die aktuelle Flächennutzung, die Erträge der angebauten Kulturen, den Anfall organischer Dünger aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung, von Biogasanlagen und sonstigen Quellen sowie den Mineraldüngereinsatz.

Ist der berechnete Stickstoffsaldo niedriger als die Nitrataustragsgefährdung, wird das Feldstück zusätzlich aus der bestehenden Gebietskulisse herausgenommen. Nur wenn der berechnete Stickstoffsaldo höher als die Nitrataustragsgefährdung ist, wird ein Feldstück als rotes Gebiet ausgewiesen.

Welche zusätzlichen Auflagen gelten in den roten Gebieten?

In roten Gebieten müssen die Landwirte sieben bundeseinheitliche Maßnahmen einhalten:

- Reduzierung der Stickstoffdüngung um 20 %
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen
- Schlagbezogene Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr durch Wirtschaftsdünger
- Verbot der Sommer-/Herbstdüngung auf Ackerland mit Ausnahme von Zwischenfrüchten zur Futternutzung und Winterraps bei niedrigen Bodenstickstoffgehalten
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um einen Monat auf 01.10. bis 31.01.
- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost um sechs Wochen auf 01.11. bis 31.01.
- Auf Grünland dürfen nach dem 1. September maximal 60 (statt 80) kg N/Hektar aus flüssigen organischen Düngemitteln ausgebracht werden.
- Die Länder sind zudem verpflichtet, zwei wirksame Maßnahmen auszuwählen. In Bayern sind das:
 - Bodenstickstoffuntersuchung
 - Wirtschaftsdüngeruntersuchung

Nach welchen Kriterien wurden in Bayern die gelben Gebiete ausgewiesen?

Nach der Düngeverordnung müssen auch Einzugs- oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern, die mit Phosphorverbindungen übermäßig belastet und dadurch eutrophiert sind, gesondert ausgewiesen und mit zwei zusätzlichen Maßnahmen belegt werden.

Als gelbes Gebiet müssen Einzugs- oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern ausgewiesen werden, wenn die Anforderungswerte für einen guten ökologischen Zustand für Orthophosphat-Phosphor (bzw. Gesamtposphor bei Seen) überschritten sind, die biologischen Qualitätskomponenten (bestimmte Algen und Wasserpflanzen) in einem mäßigen bis schlechten Zustand sind und signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen vorliegen. Es müssen alle Kriterien gleichzeitig erfüllt sein. Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen liegen vor, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft größer als 20 % des Gesamtphosphoreintrages ist. Zu den landwirtschaftlichen Quellen zählen Wassererosion, Abschwemmung von Flächen und Dränagen. Darüber hinaus wird der flächenspezifische Phosphoreintrag betrachtet. In der AVV GeA sind Phosphorwerte in Kilogramm pro Hektar landwirtschaftliche Fläche genannt, die eingehalten werden müssen.

Unter Berücksichtigung der genannten Einstufungskriterien hat das Landesamt für Umwelt die in der umseitigen Abbildung dargestellte Kulisse für gelbe Gebiete ermittelt.

Welche Auflagen gelten in gelben Gebieten?

In gelben Gebieten sind die Bundesländer verpflichtet, zwei wirksame Maßnahmen auszuwählen. In Bayern wurden zwei Maßnahmen bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln gewählt, die das Abschwemmen von Nährstoffen in die Gewässer und die Erosion effektiv mindern:

- Erweiterte Gewässerabstände
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache vor Sommerungen

Unterstützung und Informationsangebot für die betroffenen Landwirte

Anfang 2020 hat die Regierungskoalition in Berlin auf Drängen von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Zusammenhang mit der Verschärfung des Düngerechts ein umfassendes Hilfspaket für landwirtschaftliche Betriebe beschlossen (sog. Bundesmilliarde). Ab 2021 stehen u.a. zur Förderung investiver Maßnahmen über vier Jahre im Schnitt jeweils 250 Mio. Euro zur Verfügung, von denen der größte Anteil im Rahmen eines Investitions- und Zukunftsprogrammes über die Landwirtschaftliche Rentenbank abgewickelt wird. Die Antragstellung wird ab dem 11.01.2021 möglich sein. Förderfähig sind Investitionen in Maschinen und Geräte zur Düngemittelausbringung, in die Aufbereitung und Separierung von Wirtschaftsdüngern mit Kleinanlagen sowie in die längerfristige Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Die Fördersatzes betragen bis zu 40 % der Investitionssumme.

Den betroffenen Landwirten stehen folgende Informationsquellen zu den Vorgaben der AVDüV und möglichen betrieblichen Anpassungsstrategien zur Verfügung:

- Zentraler Internetauftritt zur AVDüV bei der LfL (www.lfl.bayern.de/avduev) mit Verlinkung auf die Seiten des LfU bzgl. deren Teilbereichen bei der Gebietsausweisung (inkl. FAQ und Erklärfilme).
- Einzelbetriebliche Ausgabe der betroffenen Feldstücke und Zusatzinformationen zu den Maßnahmen im zugangsgeschützten Bereich des iBALIS für jeden Landwirt.
- Steckbriefe zu den betroffenen Grundwasserkörpern und belasteten Messstellen des Ausweisungsmessnetzes des LfU.
- Seit Mitte 2020 Veröffentlichungen im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt unter dem Titel „DüV meistern“ mit betrieblichen Anpassungsmöglichkeiten an die Vorgaben der Düngeverordnung.
- Regionale gemeinsame Online-Informationsveranstaltungen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Wasserwirtschaftsämter im Januar/Februar 2021 zur Gebietsausweisung, den Maßnahmen und betrieblichen Anpassungsmöglichkeiten.

Gelbe Gebiete

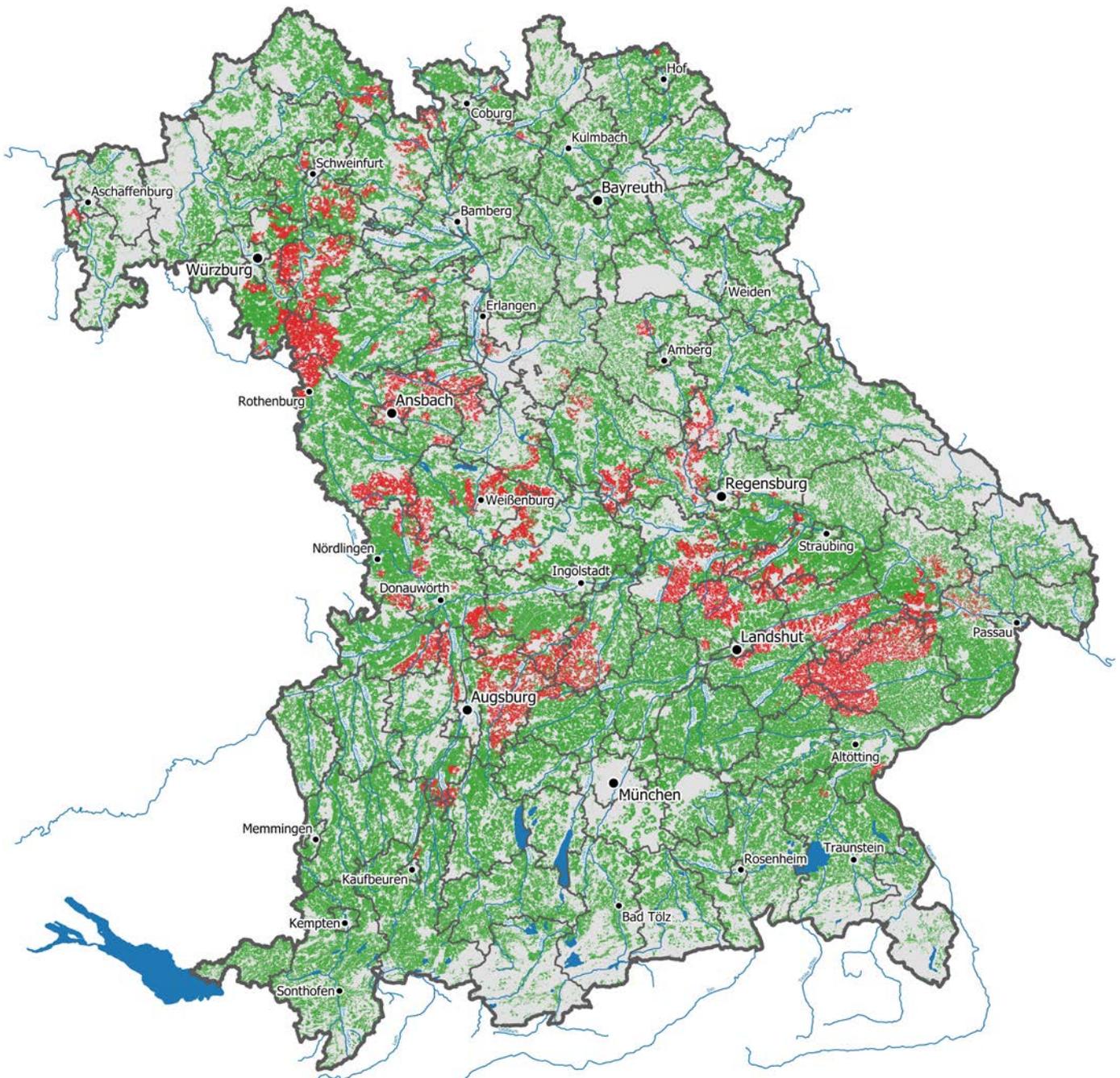


- gelbe Feldstücke
- sonstige Feldstücke
- nicht LF (Wald, Siedlung etc.)

- Landesgrenze
- Landkreisgrenzen
- Fließgewässer
- Seen

0 25 50 75 100 km

Rote Gebiete



- rote Feldstücke
- sonstige Feldstücke
- nicht LF (Wald, Siedlung etc.)

- ▭ Landesgrenze
- ▭ Landkreisgrenzen
- Fließgewässer
- Seen

